

# Vorwort

Arbeitsstättenrecht aus dem Blickwinkel der Justiz heißt nicht immer, dass es

- erstens um die staatlichen Anforderungen gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geht und
- zweitens um die Durchsetzung dieses Öffentlichen Rechts durch die Aufsichtsbehörden geht.

Das Arbeitsstättenrecht ist häufig eingebettet in einen Rechtsstreit, der einen ganz anderen Ausgangspunkt hat:

- Es sind arbeits- oder beamtenrechtliche Konflikte zwischen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn und Beschäftigten,
- es sind miet- oder baurechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Architekten und Planern und Auftraggebern und in Mietverhältnissen,
- es sind Schadensersatz- und Schmerzensgeldklagen nach Unfällen,
- es sind Straf- und Bußgeldverfahren, und
- es sind betriebsverfassungsrechtliche Auseinandersetzungen,

in denen das Arbeitsstättenrecht dann *einer* der rechtlichen relevanten Aspekte ist. Zu Arbeitsstätten in Schulen siehe schon umfassend *Wilrich, Arbeitsschutz in Schulen – Recht und Organisation der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Beamten und Schüler* (2025).

Zahlreiche Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, die Gerichte anwenden, und zahlreiche Rechtsprobleme, zu denen Gerichte entscheiden, sind zusammengefasst in Teil 1 dieses Buches. Die Rechtsbereiche, in denen die Urteile „spielen“, werden in Kapitel 3 geschildert. Bei den Paragrafen und Prinzipien gilt wohl fast immer diese Feststellung des Verwaltungsgerichts Dresden in Fall 49 „Temperatur Behindertenwerkstatt“: *„Rechtsfragen vor dem Hintergrund des Vollzugs des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung sowie der zugehörigen ASR übersteigen den Rahmen, der von einem juristisch nicht ausgebildeten Beteiligten übersehen werden kann.“* Die Rechtsanwender in den Unternehmer sind zwar häufig sehr praxiserfahren, aber juristische Laien. Dieses Buch versucht, juristische Denkstrukturen und Arbeitsweisen verständlicher zu machen.

Aus juristischer Sicht ist ein Satz des amerikanischen Juristen *Oliver Wendell Holmes Jr.* besonders wichtig: *„Als Juristen haben Sie die Aufgabe, das Verhältnis Ihres*

*speziellen Falles zum ganzen Universum zu sehen.* <sup>1</sup> Das für Arbeitsstätten geltende Rechtsuniversum besteht nicht nur – und noch nicht einmal primär – aus der ArbStättV. Juristen starten die Falllösung häufig

- erstens mit Anspruchs- und Ermächtigungsgrundlagen, die ihren Ursprung gar nicht im Arbeitsschutz- oder Arbeitsstättenrecht haben, sondern eben z. B. im Bau-, Miet-, Beamten-, Betriebsverfassungs-, Zivil- oder Strafrecht,
- zweitens mit sehr allgemein formulierten Anspruchsgrundlagen und Rechtsprinzipien und Straftatbeständen, in deren Rahmen erst die ArbStättV und technische Regelwerke<sup>2</sup> relevant werden – und häufig werden diese konkreten Vorschriften überhaupt nicht herangezogen.

In zahlreichen der in Teil 2 analysierten Gerichtsurteilen wird deutlich, dass es bei diesen sehr allgemein formulierten und wenig griffigen Rechtsprinzipien nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird.

- Erstens folge ich der induktiven Methode: aus der Analyse von Einzelercheinungen in Form von Gerichtsurteilen lassen sich – so ist auch für das Recht zu hoffen – allgemeingültige Regeln und Erkenntnisse über typische Entscheidungssituationen und Begründungsmuster erschließen. Gesetze sind so gut wie immer (extrem) unvollständig und (extrem) unbestimmt. *„Die Juristen sind durch die positiven Gesetze zu Würmern geworden, die nur vom faulen Holz leben; von dem gesunden sich abwendend, ist es nur das kranke, in dem sie nisten und weben.“*<sup>3</sup>
- Zweitens ist es auch eine *„methodische Unzulänglichkeit“*, wenn man *„juristische Erkenntnisse aus Begriffen abzuleiten“* sucht und *„juristische Begründungen aus Begriffen abgeleitet werden statt aus dem Gesetzeszweck“*.<sup>4</sup> Holmes meinte sogar, dass *„Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden“*.<sup>5</sup> Ronald Dworkin charakterisiert Recht als Kettenroman

---

<sup>1</sup> Zitiert nach *Harold J. Berman, Law and Revolution – The Formation of the Western Legal Tradition*, Preface, S. VII: *„Your business as a lawyer is to see the relation between your particular fact and the whole frame of the universe“*; siehe auch *Franz Reimer, Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. 2020, Rn. 87, S. 62.

<sup>2</sup> Ausführlich zu ihrer Wirkung *Wilrich, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten* (2017).

<sup>3</sup> *Julius Hermann von Kirchmann, Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1848, S. 44 im letzten Absatz.

<sup>4</sup> *Rolf Wank, Juristische Methodenlehre – Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis*, 2020, § 2 Rn. 5 und 6, S. 15 und 16.

<sup>5</sup> Zitiert nach *Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung*, 7. Aufl. 2012, S. 7.

mit vielen Autoren.<sup>6</sup> Es hat „*sich als Illusion erwiesen, dass der Gesetzgeber durch seine Normen im Voraus vollständig und endgültig die Entscheidung jedes Einzelfalles festlegen kann*“.<sup>7</sup> Der rechtliche Rahmen ist – wie es hübsch für politische Entscheidungen gesagt wurde – nur ein „*Möglichkeitsraum mit Entscheidungskorridor*“.<sup>8</sup> Es ist ein „Raum der Überzeugungen und Vorurteile“.<sup>9</sup>

- Drittens ist die exakte Analyse von Gerichtsurteilen und ihren Begründungen auch dann sinnvoll, wenn es keine Wissenschaft sein sollte. Mit dem 50-seitigen Stichwortverzeichnis lässt sich die Vielfalt der juristischen und technischen Aussagen zum Arbeitsstättenrecht erschließen – eben nicht schwer verständlich durch *abstrakte Lehrsätze* für alle Entscheidungssituationen, die dann aber unkonkret bleiben, sondern durch *konkrete und für reale Lebenssachverhalte hergeleitete Schlussfolgerungen*, die nach unserem Rechtssystem für den konkreten Rechtsfall die endgültige „Festlegung“ ist, was Recht ist.
- Viertens ordne ich das juristische Verfahren in den jeweiligen Rechtskontext ein, erläutere häufig auch schwer verständliche rechtliche Aussagen – und nehme mir auch das Recht heraus, gerichtliche Lösungswege oder Schlussfolgerungen zu kritisieren.
- Fünftens muss Wissen nicht wissenschaftlich sein, um nützlich und wichtig zu sein.<sup>10</sup> Konfuzius sagte: „Es ist besser, ein einziges kleines Licht anzuzünden, als die Dunkelheit zu verfluchen.“ Ich versuche mit 60 Kleinstlichtern den juristisch noch nicht wirklich erschlossenen Bereich des Arbeitsstättenrechts ein klitzekleinwenig zu erhellen.
- Sechstens kann man natürlich – wie der Berliner Staatsanwalt *Julius Hermann von Kirchmann* 1848 – grundsätzlich die „*Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*“ betonen.

Diese Einschätzung hat auch folgenden Hintergrund:

Die 60 Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis zeigen, dass ein Spruch, für den Juristen häufig verspottet werden, sehr wahr ist: Es kommt darauf an! Es kommt immer auf alle relevanten Tatsachen des zu beurteilenden Sachverhalts und Unfalls mit seinen teilweise extrem vielen und häufig unterschiedlich gewerteten Einzelhei-

<sup>6</sup> *Ronald Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, S. 228 ff. – im Kapitel „*The chain of Law*“.

<sup>7</sup> *Ingeborg Puppe*, *Kleine Schule des juristischen Denkens*, 2008, S. 76.

<sup>8</sup> So „*Robert Habeck*“ – im Singspiel am Nockherberg im März 2023.

<sup>9</sup> *Kirchmann*, *Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1848, S. 23.

<sup>10</sup> So sagte es der amerikanische Jurist *Karl Nickerson Llewellyn*: „*Knowledge does not have to be scientific, in order to be useful and important. Neither does it have to be scientific in order to be extremely useful*“, in: *The Theory of Legal „Science“*, in: *North Carolina Law Review* 20 (1941), S. 1, 22.

ten an – das ist selbstverständlich und es muss so sein. Wegen dieser Relevanz der Einzelfallumstände ist die Berücksichtigung und genaue Studie der Gerichtsurteile nötig. Denn trotz zahlreicher allgemeiner Aussagen zum Technikrecht<sup>11</sup> ist immer auch und sogar primär der konkrete Kontext entscheidend. Es wird immer wieder vor der „Unsicherheit des Rechts“ gewarnt – sowohl „in seiner Substanz“, als auch „in seiner jeweiligen Ausprägung durch die zuständigen letzten Instanzen, also im realen Prozess der Rechtsgewinnung“.<sup>12</sup> Daher habe ich in meinen Urteilsanalysen nur selten juristische und technische Einzelheiten weggelassen. Die entscheidenden Urteilspassagen sind (nahezu) unverändert wiedergegeben und *kursiv gedruckt*, um den juristischen Originalton zur Verfügung zu stellen. Aber selbstverständlich ist es häufig auch umstritten, welche Umstände relevant sind bzw. welche Umstände welches Gewicht haben im Vergleich zu anderen Umständen – und bei Zusammenfassungen besteht die Gefahr, dass gerade die Umstände ungesagt bleiben, die ein anderer Blick als die wesentlichen und entscheidungsrelevanten Punkte erachtet hätte und daher betrachten will. Der Nachteil der ungekürzten Wiedergabe ist, dass die Fallbesprechungen dann teilweise recht lang sind. Aber: kurz und prägnant *und* dem Leser ein eigenes und vollständiges „Urteil“ erlaubend ist mir nicht möglich.

In diesem Buch sind zahlreiche Urteilsanalysen mit Baustellenbezug – aber bei Weitem nicht alle. Insbesondere zur BauStellV und zur DGUV-Vorschrift 38 Bauarbeiten siehe auch

- **Wilrich, Praxisleitfaden Baustellenverordnung** (VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 186, 2023)
- **Wilrich, Bausicherheit** – Arbeitsschutz, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten (2021)

Die Abgrenzung der ArbStättV zur BetrSichV ist nicht ganz einfach – siehe Kapitel 19 und **Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung** (VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 166, 3. Aufl. 2023).

Zu Altbestand von Gebäuden und Geräten siehe Kapitel 18 und **Wilrich, Bestandschutz oder Nachrüstpflicht? Betreiberverantwortung und Sicherheit bei Altanlagen** (VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 172, 2. Aufl. 2019).

Parallele Fallsammlungen sind

- zur Anlagentechnik **Wilrich, Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht** – 40 Urteilsanalysen zu Produktsicherheit, Hersteller- und Konstruktionspflichten, Arbeitsschutz, Betreiber- und Organisationspflichten (2022)

---

<sup>11</sup> *Wilrich, Technik-Verantwortung*, 2022 (VDE-Schriftenreihe 188).

<sup>12</sup> *Bernd Rüthers, Rechtstheorie*, 1999, Rn. 2.

- zur Elektrotechnik *Wilrich*, **Elektrotechnik und Stromunfälle vor Gericht** – 87 Urteilsanalysen zu Gefahren der Elektrizität, Produktsicherheitspflichten der Hersteller, Betreiberverantwortung für elektrische Anlagen, Pflichten bei Elektrogerätenutzung, Vertrags- und Haftungsrecht, Versicherungsschutz, Rechtsstellung der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) und Elektroberufe (VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 199, 2. Aufl. 2025)
- zu Chemikalien und Gefahrstoffen *Wilrich/Wilrich*, **Gefahrstoffrecht vor Gericht** – 50 Urteilsanalysen zu Sicherheit bei der Verwendung von Chemikalien, Arbeits- und Explosionsschutz und Haftung nach Unfällen (2. Aufl. 2026).

Zur persönlichen Zuständigkeit von Fach- und Führungskräften siehe

- Allgemein *Wilrich*, **Technik-Verantwortung** – Sicherheitspflichten der Ingenieure, Meister und Fachkräfte und Organisation und Aufsicht durch Management und Führungskräfte (VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 188, 2022)
- Für Strafverfahren *Wilrich*, **Arbeitsschutz-Strafrecht** – Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld (2020)
- Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit *Wilrich*, **Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure** – Unterstützungs-, Beratungs-, Berichts-, Prüfungs-, Warn- und Sorgfaltspflichten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit als Stabsstelle und Unternehmerpflichten in der Linie (VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 179, 2. Aufl. 2023)
- Neu *Wilrich*, **Pflichtendelegation in Unternehmen** – Arbeitsschutzorganisation, Personalführung und Sicherheits-Compliance durch Weisung, Amtsübernahme und Haftungsrecht (2026)

Zur systematischen Einführung in die ArbStättV empfehle ich von *Ralf Pieper*: Arbeitsstättenverordnung: **Basiskommentar zur ArbStättV**, 5. Aufl. 2025.

„*Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen*“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Schlussfolgerungen (insbesondere auch den technischen Bezug) kritisch zu prüfen und die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an [info@rechtsanwalt-wilrich.de](mailto:info@rechtsanwalt-wilrich.de) oder [wilrich@hm.edu](mailto:wilrich@hm.edu).

Münsing und München, Dezember 2025

*Thomas Wilrich*

<https://www.rechtsanwalt-wilrich.de>